

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Susanna Kahlefeld (GRÜNE)

vom 19. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2026)

zum Thema:

Anerkennung von Integrationsleistungen im Bereich berufliche Bildung

und **Antwort** vom 31. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. September 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Dr. Susanna Kahlefeld (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 955

vom 19. August 2026

über Anerkennung von Integrationsleistungen im Bereich berufliche Bildung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die §§ 25a, 25b, 16g und 60c AufenthG verfolgen das gemeinsame gesetzgeberische Ziel, gut integrierten, aber grundsätzlich ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern eine Bleibeperspektive zu eröffnen. Der Aufenthaltswitz und damit einhergehend auch die konkreten Tatbestandsvoraussetzungen unterscheiden sich jedoch. § 25a und § 25b AufenthG gewähren für die vorgenannte Personengruppe ein humanitäres Aufenthaltsrecht, §§ 16g und 60c hingegen eröffnen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern über die Aufnahme und Durchführung einer qualifizierten Ausbildung perspektivisch einen legalen Zugang als Fachkraft zur Erwerbsmigration. Die Aufnahme und Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes oder der Abschluss einer solchen ist keine zwingende Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a oder § 25b AufenthG.

Vorbemerkung:

Die §§ 25a, 25b, 16g und 60c AufenthG beschreiben, in welchen Fällen Integrationsleistungen, insbesondere auch schulische und berufliche Bildung, aufenthaltsrechtlich berücksichtigt werden sollen. Damit soll migrationspolitisch die Steuerung von Migration mit dem Bedarf an engagierten Arbeitskräften für den Arbeitsmarkt in Deutschland vereinbart werden.

Einen besonderen Stellenwert nehmen die Berücksichtigungen von Anstrengungen bei der schulischen und beruflichen Bildung ein. Leider gibt es häufiger gerichtliche Auseinandersetzungen zur Frage, welche beruflichen Bildungsmaßnahmen vom Landesamt für Einwanderung als qualifizierte Ausbildungen, bzw. Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt, im Sinne der genannten Normen anerkannt werden.

1. Wie viele Anträge auf Aufenthaltserlaubnisse/Duldungen nach §§ 25a, 25b, 16g und 60c AufenthG sind in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in Berlin gestellt worden?

Zu 1.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

2. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 Aufenthaltstitel/Duldungen auf der Grundlage der §§ 25a, 25b, 16g, 60c AufenthG tatsächlich erteilt?

Zu 2.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Es kann lediglich mitgeteilt werden, wie viele Ausländerinnen und Ausländer in der ausländerbehördlichen Zuständigkeit Berlins am jeweiligen Stichtag laut der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Verfügung gestellten statistischen Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR-Statistik) eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 16g, 25a oder 25b AufenthG beziehungsweise eine Duldung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c AufenthG besessen haben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung ausreisepflichtiger Ausländer gemäß § 16g AufenthG durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung erst zum 01.03.2024 eingeführt wurde.

Übersicht zur Anzahl der Titelinhaberinnen und -inhaber einer Aufenthaltserlaubnis/Duldung gemäß §§ 16g, 25a, 25b oder § 60c AufenthG laut AZR-Statistik zum jeweiligen Stichtag:

	31.12.2023	30.06.2024	31.12.2024	30.06.2025	31.12.2025
§ 16g AufenthG		10	50	112	201
§ 25a AufenthG	997	1066	1125	1263	1327
§ 25b AufenthG	975	1197	1541	2118	2625
§ 60c AufenthG	226	202	178	162	178

3. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 Anträge auf Aufenthaltstitel/Duldungen auf der Grundlage der §§ 25a, 25b, 16g, 60c AufenthG abgelehnt?

Zu 3.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

4. Auf welcher Grundlage werden Ausbildungen, die eine Mindestdauer von zwei Jahren haben und zu staatlichen anerkannten Abschlüssen führen, bzw. Assistenz- oder Helferausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt, bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach den genannten Normen nicht berücksichtigt?

Zu 4.:

Die im Sinne der Fragestellung genannten Ausbildungen werden bei der Prüfung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen beziehungsweise Duldungen auf Grundlage der §§ 25a, 25b, 16g sowie § 60c AufenthG, wenn es hierauf tatbestandlich als Erteilungsvoraussetzung ankommt, stets berücksichtigt. Gleichwohl führt das Vorliegen eines Ausbildungsvertrages mit mindestens zweijähriger Dauer nicht zwingend zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung. Es müssen vielmehr auch die allgemeinen sowie weiteren besonderen Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Norm vorliegen und es darf kein gesetzlicher Versagungsgrund greifen.

5. Bitte führen Sie beispielhaft Ausbildungen an, die zwei Jahre Mindestdauer haben und zu einem anerkannten Berufsabschluss führen und dennoch nicht als qualifizierte Ausbildung, bzw. Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt, anerkannt wurden?

Zu 5.:

Eine entsprechende Auflistung im Sinne der Fragestellung liegt dem Senat nicht vor.

6. Nach welchen Richtlinien bemisst das Landesamt für Einwanderung, wann qualifizierte Ausbildungen, bzw. Assistenz- oder Helferausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt, anzunehmen sind und wann nicht?

Zu 6.:

Die Verwaltungspraxis des Landesamtes für Einwanderung (LEA) zur Prüfung des Tatbestandsmerkmals „qualifizierte Berufsausbildung“ kann den Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin (VAB) unter VAB A.16g.0. sowie VAB A.60c.1.1.1. entnommen werden. Die aktuellen VAB können auf der Website des LEA (<https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>) abgerufen werden.

7. Unter konkreter Bezugnahme auf Helfer*innenausbildungen, wie der zur Sozialpädagogischen Assistent*in, für welche die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat und die anschlussfähig sind und für die eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt: in welchen Fällen wird hier die Ausbildungsform als unzureichend bemängelt?

Zu 7.:

Das LEA stellt bei seiner Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 16g AufenthG beziehungsweise des § 60c AufenthG die jeweils aktuelle Bekanntgabe der sogenannten Engpassberufe durch die Bundesagentur für Arbeit mit ein. Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

Berlin, den 31. August 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport